

## § 1 Geltungsbereich der Bedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten hinsichtlich aller Lieferungs- und Leistungsverträge, die mit der Helmut Gossmann Metallveredelungsgesellschaft mbH – nachfolgend Gossmann GmbH genannt – mit Sitz in Goldbach, – geschlossen werden.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle sich in Anbahnung befindenden, alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende und von diesen Regelungen abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetrieben.

Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

## § 2 Angebot und Vertragschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, abändernde Annahmen oder Nebenabreden.

Bestellt der Auftraggeber die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Sofern der Auftraggeber die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung unsererseits durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Auftraggeber wird über eine eventuelle Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden u. Zusicherungen zu treffen, die über den vereinbarten Inhalt des Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Rabatt in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird gemäß den Anforderungen des UStG sowie der UStDV ausgewiesen.

Eine Gewährung von Skonti oder Rabatten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung der Vertragsparteien, oder der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) durch die Gossmann GmbH. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge.

Sollten bei Durchführung der Aufträge Arbeiten erforderlich werden, die bei Auftragsbestätigung nicht erkannt wurden, oder sollten sich Bearbeitungsschwierigkeiten ergeben, die bei Auftragsbestätigung nicht vorauszusehen waren, so haben wir das Recht, entweder die Mehrkosten zu berechnen oder von dem erteilten Auftrag unter Berechnung der bisher angefallenen Kosten zurückzutreten. An den angebotenen Preis halten wir uns - soweit nicht anders angegeben – für einen Monat ab Angebotsdatum gebunden.

Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind die Parteien befugt, in Abänderung der

Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Hierbei sollen die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag unter Berechnung der bisher angefallenen Kosten zurückzutreten. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung oder Leistung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti oder Rabatten, die nicht vereinbart wurden, zu leisten. Der Auftraggeber kommt nach Fristablauf ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen im Rückstand, kommt er den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder beantragt er die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, so werden alle Verbindlichkeiten sofort fällig, auch insoweit wir Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit angenommen haben. Haben wir in diesem Fall noch nicht geliefert, sind wir auch bei Vorliegen einer späteren Fälligkeit berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf dessen Kosten zurückzuholen. Weitere Lieferungen erfolgen dann nur gegen Vorkasse.

## § 4 Lieferung und Leistung

Sämtliche Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Kenntnisnahme und der ausdrücklichen Zustimmung der Gossmann GmbH vor Beginn der Bearbeitung oder Herstellung.

Sofern nicht anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt und nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Hersteller zu beschaffenden Unterlagen.

Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvorhergesehener Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmen, wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, sowie aufgrund von Umständen, die uns bis zum Zeitpunkt des Fertigungsbeginns unbekannt waren, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. §323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Wird uns durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, wenn wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferungen zugesichert haben.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen, ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport. Dabei werden die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt. Sollten wir als Spediteur tätig sein, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.

Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Wird der Versand oder

die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5% des Rechnungsbetrags begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Auftraggeber kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale sind. Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden verbindlich zugesagt.

Für An- und Abtransport mit werksfremden Fahrzeugen oder sonstigen werksfremden Transportmitteln werden von uns keinerlei Kosten getragen und verauslagte Transportkosten, ebenso andere Kosten, wie Rollgeld und Lagergeld, in Rechnung gestellt, es sei denn, die Gossmann GmbH hat frachtfreie Lieferung zugesichert.

### § 5 Gefahrtragung und Verpackung

Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Auftraggeber über. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt, trägt dieser die Transportgefahr. Der Auftraggeber haftet im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtes handelt. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

Wird bearbeitete Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurückgeliefert, trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns. Bearbeitete Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt und zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde, und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung - nach der Bearbeitung - zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Verpackung selbst zu stellen; andernfalls erfolgt die Verpackung durch uns, nach unserem Ermessen, auf Kosten des Vertragspartners. In beiden Fällen wird Haftung nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit übernommen.

### § 6 Sicherungsrecht, Eigentumsvorbehalt

An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmenspfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammengehängten einheitlichen Lebensverhältnis stehen.

Werden dem Auftraggeber die bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns Eigentum an diesem Teile im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist, und dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anspruchsrechts des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rücküberweisungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben, oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus

einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung, zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung, oder Vermischung unsere Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache, mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware, oder der aus ihr hergestellten neuen Sache, hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

Der Auftraggeber tritt, zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung, uns schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen, aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Auftraggeber wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Ware oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzureichen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerb die erfolgte Abtretung offen zu legen, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unsere Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und bei Anforderung der Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden die, uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten, insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug, gegen unsere Leistung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken, oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### § 7 Gewährleistung, Materialanforderungen, Haftung

Für unsere Lieferung und Leistung übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist be-

trägt ein Jahr. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen und eventuelle Mängel demgemäß unverzüglich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist mit bekannt werden des Mangels. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.

Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder allgemein im Entwurf anerkannten DIN-Vorschriften. Bei galvanischen und chemischen Prozessen, sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar. Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nachgebessert. Die Mangelhaftigkeit muss in diesem Fall ebenso von einem fachkundigen Dritten erkennbar sein können.

Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist.

Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern der Verwender zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatte.

Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung, oder wenn der Liefernde oder Leistende sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung verweigert oder die Nachlieferung unzumutbar ist, den Kaufpreis zu mindern, oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn der Zustand von einem sachverständigen Dritten als nicht als im Allgemeinen verkehrsgerecht und der Leistungsvereinbarung entsprechend, beurteilt werden würde. Wählt der Auftraggeber Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferchein bzw. unter genauer Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Lieferchein belegt ist und die Gefahr für die fehlende Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3% der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.

Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf eine Bearbeitung, oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angeliefertes Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Im Übrigen wird für Haftfestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Auftraggeber trotz Hinweis auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für

sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Auftraggeber vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Auftraggeber trotzdem die Oberflächenbehandlung, lehnen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind.

Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

Der Auftraggeber hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produktionshaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, gilt als Erfüllungsort für Verträge, die mit der Gossmann GmbH geschlossen werden, unser Firmensitz - Erlengrund 7 D-63773 Goldbach bei Aschaffenburg.

Soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, gilt Aschaffenburg als ausschließlicher Gerichtsstand im Sinne der ZPO. Das Selbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts. Maßgeblichkeit entfaltet ausschließlich die deutsche Fassung eines Vertrages.

## § 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam bestehen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn die Unwirksamkeit der AGB bewusst gewesen wäre.

Weiterhin verweisen wir auf die Gültigkeit weiterer allgemeiner Bedingungen im geschäftlichen Verkehr, deren Bindungswirkung von allen Vertragsparteien berücksichtigt werden sollen. Solche sind insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.